Vertrag über die Vermietung eines Instruments des Gymnasiums Bad Essen

| Der Vertrag wird geschlossen zwischen den Erzi | iehungsberechtigten der Schülerin/ des Schülers | |
|---|---|--|
| u | ınd dem Gymnasium Bad Essen. | |
| Der Vertragsinhalt bezieht sich auf folgendes Instrument: | | |

§1 Vertragslaufzeit

- 1. Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.08.2025 und endet am 31.07.2027. Eine Kündigung ist während der Vertragslaufzeit in der Regel ausgeschlossen. Eine Ausnahme bildet die ordentliche Kündigung zum Ende eines Schulhalbjahres (31.1. und 31.7.).
- 2. Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund tritt z.B. dann ein, wenn der Schüler das GBE innerhalb der Vertragslaufzeit verlässt.
- Dem GBE steht insbesondere dann eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu, wenn der Erziehungsberechtigte in Zahlungsverzug ist und die gesetzlichen Kündigungsvoraussetzungen vorliegen.

§2 Anfallende Kosten für die Vermietung

1. Die Miete des o.g. Instruments (inkl. Lehrwerk) beträgt 8 Euro im Monat. Die Ganzjahresmiete von 96 Euro ist bis zum 30.09. auf das folgende Konto zu überweisen:

Gymnasium Bad Essen

IBAN: DE51 2655 0105 0002 0516 96

BIC: NOLADE 22XXX.

Verwendungszweck: Instrumentenmiete, Vor- und Nachname des Kindes, Klasse

2. Es besteht nach Rücksprache die Möglichkeit von viertel- oder halbjährlicher Zahlung. Die Zahlungsmodalitäten sind in diesem Fall mit dem Fachobmann Musik abzusprechen.

§3 Vermietung eines Instruments

- 1. Aus organisatorischen Gründen kann ggf. nicht jede Schülerin/ jeder Schüler das Erstwunsch-Instrument spielen, da sichergestellt werden muss, dass alle Musikinstrumente besetzt werden. Daher erwirbt sich die Schülerin/ der Schüler in der Bläserklasse keinen Anspruch auf ein bestimmtes Instrument. Es wird jedoch versucht, auf den Erstwunsch einzugehen.
- 2. Der Vertragsabschließende hat für Zubehörteile, die regelmäßig ausgetauscht werden müssen, z.B. Rohrblättchen oder Putzer, selbst aufzukommen.
- 3. Das der Schülerin/ dem Schüler während der Vertragslaufzeit überlassene Instrument darf nur nach vorheriger Zustimmung des Fachobmanns Musik an Dritte weitergegeben werden und muss zu jeder Zeit auf Ansprache vorgezeigt werden können.

§4 Haftung und Anzeigepflicht

- 1. Das vermietete Instrument muss pfleglich behandelt werden. Für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen, haftet der Mieter.
- Entstandene Schäden am Instrument sind unverzüglich dem Fachobmann Musik mitzuteilen. Die fällige Reparatur ist anschließend selbsttätig zu veranlassen und muss fachgerecht, d.h. durch den von der Schule benannten Fachhandel, durchgeführt werden (in der Regel Fa. Schulte, Osnabrück).
 - Viele Schäden sind durch die private Haftpflichtversicherung abgedeckt, doch häufig liegt es im Ermessen der jeweiligen Versicherung, Schäden zu begleichen. Es empfiehlt sich daher zusätzlich der Abschluss einer privaten Instrumentenversicherung während des Zeitraums des Mietvertrages.
- 3. Sollte die bestehende Versicherung einen eingetretenen Schaden an dem vermieteten Instrument nicht übernehmen, ist der Erziehungsberechtigte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet. Das kann z.B. dann der Fall sein, wenn der Schaden am überlassenen Instrument durch zurechenbaren Vorsatz (z.B. mutwillige Beschädigung) oder grobe Fahrlässigkeit eingetreten ist. Grobe Fahrlässigkeit betrifft u.a. auch den Fall, wenn ein Instrument unbeaufsichtigt liegengelassen wird und infolgedessen abhandenkommt. Es ist daher zu empfehlen, dass die Erziehungsberechtigten den umsichtigen und verantwortungsvollen Umgang mit dem Instrument vorab mit ihrem Kind besprechen.

| Datum/Unterschrift C. Rinné, OStD | Datum/Unterschrift Erziehungsberechtigte(r) |
|-----------------------------------|---|
| | |
| | |
| | |